

Vollziehungsdirektorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Uferl

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. C.

Luzern, den 22. März 1799.

Anzeige.

Die Abonnenten des Republikaners sind ersucht, ihr Abonnement für den 3ten Band desselben zu erneuern. Man abonniert sich in Zürich bei B. Geßner Buchhändler, und dem dortigen Postbureau; in Bern — Basel — Solothurn und Luzern empfangen die Postämter die Abonnements. — 50 Numern à 4 Frkn., 100 Numern à 8 Frkn., wogegen die Abonnenten die Exemplare portofrei erhalten. — So wie auch alle andern Postbüreaus Abonnements annehmen — und die Expedition besorgen. —

Die Herausgeber des Republikaners fühlen lebhaft, wie wenig sie ihren Versprechungen in Rücksicht auf eine frühe und schnelle Lieferung, hauptsächlich der Sitzungen der gesetzgebenden Ráthe, bis dahin Genüge geleistet haben. Sie erkennen dabei die Rücksicht, die das Publikum mit diesem grossen Gebrechen ihres Blattes gehabt hat, und die sie zum Theil auf Rechnung der anderweitigen Vorzüge desselben, seiner Vollständigkeit und Treue, bringen zu dürfen glauben.

Die Grösse des Unternehmens für eine einzige Druckerei, bei vielen anderweitigen dringenden Arbeiten derselben, war die einzige Schuld des bisherigen Zurückbleibens.

Die Herausgeber hoffen nun diesem Uebel abzuhelfen, indem sie am 22. März das 31ste Stück des 2ten Bandes herausgeben, und darin die Sitzungen beider Ráthe vom 18. März, und sodann Tag für Tag vor allen andern Gegenständen aus, die Debatten der gesetzgebenden Ráthe wöchentlich in sechs Bogen liefern werden.

Die 30 ersten Nummern des 2ten Bandes sind bestimmt, das Zurückgebliebene der Sitzungen der Ráthe, der Beschlüsse des Vollziehungsdirektoriums u. s. w. bis zum 18. März nachzuholen. Diese 30 Stücke werden in einer besondern Druckerei gedruckt, und es sollen davon wöchentlich 2 Nummern neben den obgemeldten ordentlichen Stücken ausgegeben werden.

Auf diese Weise hoffen die Herausgeber einerseits die natürliche Neugierde des Publikums zu befriedigen, ohne auf der andern Seite dem innern Werth ihres Blattes, das allgemein für die reichste und schätzbarste Sammlung von Materialien zur Geschichte der helv. Revolution anerkannt ist, Abbruch zu thun.

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Um das Gesetz vom 8. März 1799 zu vollziehen, wozu durch auf dem 12. April ein Jahresfest der öffentlichen Auskrufung der einen und untheilbaren helvetischen Republik zu feiern verordnet wird.

Nach angehörtem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften,

beschließt:

1. Das Fest der Einführung der demokratisch-repräsentativen Regierung, und der Vereinigung aller Helvetier in eine einzige und untheilbare Republik soll den 12ten April in ganz Helvetien an allen Hauptorten der Bezirke gefeiert werden.

2. Zehen Tage vor dem Feste werden sich alle Gemeindevwaltungen, jede an ihrem gewöhnlichen Sitzungsorte, versammeln, und der Ablefung des Gesetzes und des gegenwärtigen Beschlusses beizuhören, um zur Ausführung der weiter unten angezeigten Massregeln mitzuwirken.

3. Sie werden zuerst in jeder Gemeinde einen oder mehrere Bürger, die sich durch Rechtschaffenheit und Vaterlandsliebe auszeichnen, über 60 Jahre alt sind, und im Ehestande gelebt haben, auswählen, und dieselben einladen, am bestimmten Tage des Festes sich an den Hauptorte des Distrikts zu begeben.

4. Diese Greise und die Munizipalbeamten werden in Vereinigung mit einander zu Rathe gehen, um dem Unterstatthalter des Distrikts diejenigen Einwohner ihz

rer Gemeinden nachhaftig zu machen, welche sich während der letzten 10 Jahre durch irgend eine wohlbekannte oder erprobte Handlung der Wohlthätigkeit, durch Verwendung zum allgemeinen Besten, oder durch patriotische Aufopferungen ausgezeichnet haben; z. E. wer einen seiner Mitbürger mit Gefahr seines eignen Lebens vom Tode erretete, wer edle Thaten vollbrachte, indem er nützliche Werke verfertigte, Anstalten zur Beförderung der Aufklärung, des Kunstfleißes, der Gewerbe, zur Ausrottung des Bettels u. s. w. gründete, unterstützte, oder unentgeltlich unter seiner Aufsicht leitete: wer endlich neue Zweige des Ackerbaues und der Betriebsamkeit einführte, oder vorzüglich im Umkreise seiner Heimath wesentlich verbesserte.

5. Der Regierungstatthalter oder Unterstatthalter wird nach eingezogenem Bericht des Erziehungs Rathes des Kantons, diese Bürger im Namen der Nation, deren Zierde sie sind, einladen, am 12. April durch ihre Gegenwart im Hauptorte des Distrikts das Interesse der Feierlichkeit zu erhöhen. Er wird ihnen beim Feste neben den öffentlichen Beamten und den ausgewählten Greisen Ehrenplätze anweisen.

6. Der Regierungstatthalter oder Unterstatthalter wird die nöthigen Vorkehrungen treffen, daß am Hauptorte jedes Distrikts entweder auf dem öffentlichen Markte, oder auf dem Exercierplatze, oder in Ermanglung dessen auf einem neuen Felde, ein Versammlungsbezirk abgesteckt werde: mitten in diesem Bezirke soll sich ein Freiheitsbaum erheben, es wird aber bei diesem Anlasse ein gründer Baum eingesetzt; unter dem Baum wird ein Vaterlandsaltar errichtet, von grünen Rasen eingeschlossen, und die dreifarbigte Fahne darauf gepflanzt. Rings um den Altar her sollen Pfeiler mit Fahnen und Tafeln stehen, deren Inschriften an die Hauptgrundsätze der Constitution erinnern, zur Tugend ermuntern, oder auf die wohlthätigen Folgen der Vernichtung des Föderalismus und der Vereinigung aller Helvetier in eine Brudersfamilie Bezug haben.

Diesen Vorkehrungen können die Unterstatthalter noch andere Nebenanstalten beifügen, die sich mit dem Geiste des Festes vertragen, seinen Glanz erhöhen, die Wirkung verstärken, und das Gelingen seiner Zwecke erleichtern, insofern sie bequem und ohne Kosten des Nationalschazes ausgeführt werden können. Sie haben auch Sorge zu tragen, daß die Feierlichkeit, wenn es regnen sollte, an einem schicklichen Orte vor sich gehen möge.

7. Das Elitencorps (oder das Corps der Auszügler) des Distrikts versügt sich am Tage des Festes nach seinem Hauptorte.

8. Nach vollendetem Gottesdienste versammeln sich die öffentlichen Beamten, die ausgewählten Greise, die um die Menschheit und die Volksbildung verdienten Bürger, die jungen Mädchen, welche die Gemeindevverwaltung erlohren hat, um den Vaterlandsvertheidigern Blumen zu reichen, die öffentlichen Lehrer aller Stufen und Klassen, samt ihren Zöglingen, und das

Elitencorps theils auf dem Gemeinshause, theils im Umkreise desselben, wenn das Gebäude die Menge nicht fassen kann. Von dort aus begeben sie sich an den abgesteckten Platz zur Feierlichkeit; die Vaterlandsvertheidiger beginnen und schließen den Zug.

9. Wenn der Zug auf dem Platze angelangt ist, nähern sich die Greise in einem Halbkreis vor dem Vaterlandsaltar; unmittelbar nach ihnen stellen sich zur Rechten die Mädchen, welche den jungen Kriegern Blumen zu reichen bestimmt sind; zur Linken die Bürger, welche der National-Erkennlichkeit würdig befunden wurden: nach ihnen folgen die öffentlichen Beamten, dann die Lehrer mit ihren Zöglingen, und das Elitencorps besetzt ringsher den Umfang des Platzes.

10. Die Feierlichkeit beginnt mit einer Anrufung der Gottheit, mit einem dem Gegenstande des Festes angemessenen Gesange, oder mit irgend einer patriotischen Hymne.

11. Ahtzehn Bürger, welche der Statthalter hierzu befehlet, treten dann in der Mitte des Platzes hervor: jeder trägt einen Stab, und überreicht ihn dem Statthalter, der sie alle mit einem dreifarbigten Bande zusammen bindet, und den ganzen Bund auf den Vaterlandsaltar legt.

12. Hierauf hält der Statthalter oder der Redner, den er an seiner Statt hierzu ernannt hat, eine zweckmäßige Rede an die versammelten Bürger.

13. Nach derselben ladet er die ausgewählten Greise ein, den jungen Vaterlandsvertheidigern die Waffen zu reichen, welche vorläufig vor dem Vaterlandsaltar niedergelegt wurden. Nachdem die Waffen vertheilt sind, treten die Mädchen hervor, und schmücken jeden, der Waffen erhalten hat, mit einem Strauße, oder mit grünen Reifern.

14. Die Feierlichkeit wird mit patriotischen Gesängen und militärischen Uebungen oder Evolutionen des Elitencorps beschloffen.

15. Der Nachmittag ist, wenn es die Witterung und die Lage des Ortes gestattet, solchen Spielen gewidmet, welche am Orte, wo das Fest gefeiert wird, gebräuchlich, und die Kräfte des Körpers oder kriegerische Talente zu entwickeln fähig sind; dergleichen sind:

- 1) Der Wettlauf zu Fuße auf einer Ebene, der Wettlauf zu Fuße über einen starken Hügel auf und ab.
- 2) Das Wettrennen zu Pferde.
- 3) Das Schießen nach einem Ziele mit Flinten oder Pistolen.
- 4) Das Hochspringen hinauf oder herunter.
- 5) Das Ringen, das Fischerstechen auf Schiffen in Gemeinden die an Seen liegen.

16. Der Prozeß Verbal (oder die genaue Beschreibung des Herganges) bei der Feier des Festes in jedem Distrikt, wird in den nächsten 14 Tagen an den Statthalter des Kantons eingesandt, der hierüber dem Minister der Wissenschaften vollständige Berichte einzusenden hat.

17. Die Regierungsstatthalter sind bevollmächtigt, die Vorschriften dieses Beschlusses, nach Erforderniß der Umstände des Ortes, und der Bedürfnisse der Gemeinden zu modifizieren.

18. Gegenwärtiger Beschluß, dem das Gesetz voran zu drucken ist, soll in dem Bulletin der Gesetze eingedruckt, und in der ganzen Republik bekannt gemacht werden.

19. Dem Minister der Künste und Wissenschaften wird die Vollziehung desselben aufgetragen.

Also beschlossen in Luzern den 14. März 1799.

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums.

Sig.: B a y.

Im Namen des Vollz. Direk. der Gen. Sek.

Sig.: M o u s s o n.

Zu drucken und zu publiziren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und der Polizen.

F. V. M e y e r.

Beschluß vom 12. Jenner 1799.

Das Vollziehungsdirektorium nach Anhörung seines Finanzministers über den Entwurf, zu Herausgabe einer genügsamen Menge Scheidemünzen vermischten Metalls (Billon) unter dem Gepräge der Republik,

Erwägend, daß es mit dem Grundsatz der konstitutionellen Einheit übereinstimmend, und zugleich für die Nation und für den Handel vortheilhaft seye, die alten Münzsorten, welche unter verschiedenen Geprägen von den vormaligen Regierungen ausgemünzet worden sind, nach Maafgabe der Verfertigung der neuen zurückzuziehen,

b e s c h l i e ß t :

1. Die von dem Finanzminister gethaner Vorschläge zu Herausgabe einer neuen Scheidemünze vermischten Metalls (Billon) mit dem Gepräge der Republik, sind angenommen.

2. Das Unternehmen soll auf Gefahr und Kosten der Nation, unter der Oberaufsicht der Commissarien des Schatzamtes geschehen.

3. Den Commissarien des Schatzamtes sollen die nothwendigen Summen zur Ausführung dieses Unternehmens übergeben werden.

4. Dem Finanzminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
D b e r l i n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.
M o u s s o n.

Beschluß vom 12. Jenner 1799.

Das Vollziehungsdirektorium, nach Anhörung des Rapports seines Finanzministers über die ihm von der Verwaltungskammer des Kantons Baden vorgelegte Frage, um zu wissen, ob den Unterstatthaltern für die Reisen, die sie von wegen ihres Amtes, von Zeit zu Zeit in ihrem Distrikte vornehmen müssen, Entschädnisse bewilligt werden sollen,

b e s c h l i e ß t :

1. Den Unterstatthaltern, die von Amtswegen sich entfernen müssen, sollen gar keine Reisekosten bezahlt werden.

2. Wenn sie auf diesen Reisen andere Ausgaben für Rechnung der Republik bestritten haben, so soll ihnen der Belauf derselben nicht anders als gegen ihre mit schriftlichen Beweisen belegte Rechnungen, vergütet werden.

3. In diesem Fall soll die Verwaltungskammer über die Nützlichkeit dieser Ausgaben urtheilen, und wenn solche wirklich nützlich sind, so soll sie befugt seyn, den Befehl zur Bezahlung zu ertheilen.

4. Dem Finanzminister ist die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen, welcher dem Tagblatt der gesetzlichen Beschlüsse beigedruckt werden soll.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
D b e r l i n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sect.
M o u s s o n.

Beschluß vom 14. Jenner 1799.

Das Vollziehungsdirektorium auf das Begehren des B. Jakob Mezener, zu Händen des Spitals auf dem Grimmsberg, im Kanton Oberland, und der unvermöglichen Durchreisenden, welche daselbst unentgeltlich beherbergt werden, eine freiwillige Steuer in Helvetien einsammeln zu können;

In Betrachtung, daß diese nothwendige Anstalt ohne wohlthätige Beiträge sich nicht erhalten kann,

b e s c h l i e ß t :

1. Dem B. Jakob Mezener von Oberhasle und seinen Gehülfen ist bewilliget, von nun an, und im Laufe des Jahres eintaufend sieben hundert neunzig und neun, eine freiwillige Steuer zu Händen des Grimmspitals im ganzen Gebiete der Republik selbst einzusammeln.

2. Diese Bewilligung soll in legaler Abschrift den Steuerbüchern der Einsammler eingerückt, und von denselben den öffentlichen Beamten der Gemeinden,

wo sie Steuer sammeln wollen, zu ihrer Beglaubigung vorgewiesen werden.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
D e r l i n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Beschluß vom 15. Jenner 1799.

Das Vollziehungsdirektorium, nach Anhörung seines Ministers der Künste und Wissenschaften, über die aufgeklärte Denkungsart, den Patriotismus und die Kenntnisse des Kapuziners Dchsners;

Erwägend die dringende Nothwendigkeit, für den öffentlichen und religiösen Unterricht in der Gemeinde Einsiedlen durch Verbesserung desselben, und zweckmäßige Verordnungen zu sorgen.

b e s c h l i e ß t:

1. Der B. Meinrad Dchsner soll zum Kommissar der Regierung, zu Organisation der Schulen und der Pfarren Einsiedlen ernannt seyn.

2. Der Minister der Wissenschaften, dem die Eröffnung dieses Beschlusses übertragen ist, soll die dem B. Dchsner zu ertheilenden Instruktionen dem Direktorium zur Bestätigung vorlegen.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Beschluß vom 16. Jenner 1799.

Das Vollziehungsdirektorium, nach Anhörung seines Kriegsministers;

Erwägend, daß es dringend sey, den Rang der Offiziers in der Legion zu bestimmen, und dabei die dem Verdienst schuldige Achtung mit derjenigen zu vereinbaren, welche dem Kriegsdienst und dem Alter gebühret;

b e s c h l i e ß t:

1. Der Beschluß des Direktoriums vom 13. Christmonat lezthin, solle abgeändert seyn, wie folget:

2. Die Officiers der Legion werden ihren Rang unter sich jeder in der Kolonne seines Grades bestimmen.

3. Diejenigen welche unter den National- oder unter auswärtigen Linientruppen gedient hätten, sollen denjenigen vorhergehen, die nur in der Nationalmiliz gedient haben.

4. Diejenigen, so in der Nationalmiliz gedient hätten, gehen denjenigen vor, die noch nirgends gedient haben.

5. Unter denjenigen, die entweder unter den Linientruppen oder unter der Miliz gedient haben, soll

der Vorrang durch den höhern Grad, den sie bekleiden, bestimmt werden.

6. Bei gleichem Grade soll der Vorzug dem ältern in eben demselben Grade zukommen.

7. Im Fall dieser Vorrang des Kriegsdienstes nicht vorhanden wäre, so soll derselbe dem ältern an Jahren ertheilt werden.

8. Im Fall der Gleichheit des Alters, des Grades, und der Dienstzeit im gleichen Grade, soll der Rang durch das Loos bestimmt werden.

9. Ein Feldzug in dem Kriege für die Freiheit Frankreichs oder Helvetiens soll für zwei Jahre Dienstzeit gerechnet werden.

10. Das Alter, der Grad, die Zeit, und die Art des Dienstes soll durch förmlich ausgefertigte Brevers, Certifikate, Abschiede und Laufscheine erwahrt werden.

11. Wenn sich ein Zweifel erhebt, so soll der Befehlshaber der Legion die Verbalprozesse und die belegenden Altensstücke dem Kriegsminister einsenden, welcher den Entscheid des Direktoriums einzuholen hat.

12. Wenn das Dienstalter einmal bestimmt seyn wird, so soll dasselbe unabänderlich also verbleiben, und das weitere Vorrücken im Dienste nach dem darüber herauszugebenden Gesetze bestimmt werden.

Dem Kriegsminister ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Beschluß vom 17. Jenner.

Das Vollziehungsdirektorium, nach Anhörung eines Rapports über die Nothwendigkeit, die verschiedenen Arten von Papieren zu bestimmen, die in den Postbüreaus gebraucht werden, und den Stempel tragen müssen, um als Altensstücke gelten zu können.

Erwägend, daß der mehrste Theil dieser Papiere gedruckt wird, bevor sie gestempelt werden können;

Auf den Bericht seines Finanzministers

b e s c h l i e ß t

Von dem Stempel sollen ausgenommen seyn:

Alle Papiere für Briefe, Rechnungen und Fakturen, die zur Mittheilung oder zur Controlle zwischen den wechselseitigen Postbüreaus gebraucht werden.

Hingegen sollen dem Stempel unterworfen seyn: alle Quittungen, Empfangscheine, alle Erklärungen, welche die Postcommis an jemand andern als an Postbüreaus ausstellen; so auch die Zettel für die Plätze in den Postkutschen, die Abschriften von Rechnungen oder Fakturen, oder Schriften zu Rechtshandeln, welche die Commis ausstellen würden, um einem Richter vorgewiesen zu werden.

Diese Stempeltaxe dieser Papiere soll für ein jedes Blatt, es sey groß oder klein, auf zwei Sol's bestimmt seyn.

Der Finanzminister soll dem Central-Postbureau sowohl die Festsetzung der Art, dieses Papier zu stem-peln, als die Aufdrückung des Stempels selbst über-tragen.

Den Postcommis soll die Taxe des Stempels auf Rechnung gesetzt werden, und sie sollen sich den Betrag derselben von den Personen vergüten lassen, an welche sie gestempelte Zettel, Empfangscheine ic. aus-stellen würden.

Um dieses Fach zu organisiren, soll eine Zeit von vier Wochen bestimmt seyn.

Dem Finanzminister ist die Vollziehung des gegen-wärtigen Beschlusses aufgetragen.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Ministerium des Kriegswesens.

Alle Offiziers von der ersten Legion im Dienst der helvetischen Republik, die sich noch nicht zu ihrem Korps gestellt haben, werden hiemit erinnert, sich zu demselben bis zum 30. des gegenwärtigen Monats März zu verfügen, widrigenfalls sie angesehen werden sollen, als hätten sie ihrer Stelle entsagt. Sie werden folglich auf der Stelle durch andere ersetzt werden.

Der Oberschreiber des Kriegsministeriums,
J o m i n i.

Ministerium der Finanzen.

Durch den Beschluß vom 28. Hornung hat das Vollziehungsdirektorium eine Centralinspektion über die Nationalforsten angeordnet, deren Zweck ist, durch sachkundige Männer die Verwaltungskammern in ihrer constitutionellen Administration der Forsten zu unterstützen und die Verbesserung und Wiederanpflanzung der Wälder zu leiten.

Es werden zu dem Ende diejenigen helvetischen Bürger, welche hinreichende Beweise ihrer erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse der Forstwissenschaft oder ihrer Erfahrung in der Forstadministration dargeben können, durch gegenwärtige Publikation eingeladen, sich bis Ende des laufenden Monats bei dem Finanzminister zu melden.

Im Fall daß keine genügsame Anzahl helvetischer Bürger die notwendig erforderlichen Kenntnisse besitzen

sollte, würden auch Fremde zur Concurrenz zugelassen werden, welche sich aber denn durch ganz vorzügliche Brauchbarkeit empfehlen müßten.

Gegeben in Luzern, den 12. März 1799.

Im Namen des Finanzministers,
Stettler,

Obersek. im Bureau der Regien.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 15. Hornung.

(Fortsetzung.)

Poletti denkt unser Feodalrechtsgesetz werde die ehedorigen Edelleute von Luggaris so gut als andere Helvetier angehen, und fodert daher hierauf begründet die Tagesordnung. Pozzi fodert Zurückweisung an die Commission. Billeter stimmt Carrard bei, und bemerkt, daß hier von allerlei unmenschlichen Feodalrechten die Rede ist. Zanettini stimmt zur Verweisung an die Commission, deren er statt Marcacci ein anderes Mitglied beordnen will, indem dieser hierbei mit interessiert ist. Reggli stimmt ganz Zanettini bei und fodert eine ganz neue Commission. Anderwerth vereinigt sich mit Zanettini, widersezt sich aber der Erwählung einer neuen Commission. Legler stimmt Anderwerth bei. Weber erklärt, daß er gerne aus dieser Commission sich entfernen werde, wann es die Versammlung gut finde; er bemerkt aber, daß es hier von Pachtzinsen die Rede ist, welche schon vor dem Feodalgesetz verfallen sind, und daß wann die Rechte aufgehoben werden müssen, die Verwaltungskammer keine Ansprache auf die Pachtzins selbst haben kann, und zudem sey vom Fischerrecht in eigenthümlichen Wasserbehältern, von Pfundzöllen die noch nicht aufgehoben sind und andern ähnlichen Rechten die Rede, welche eigentlich wahres Eigenthum sind; er wünscht, daß wenigstens die verfallenen Zinse diesen Bittstellern zugestanden und der übrige Theil des Gutachtens an die Commission zurückgewiesen werde. Escher denkt, die Versammlung werde Weber'n mit Vergnügen angehört haben, da er derselben Gegenstände erzählte, von denen in dem Gutachten selbst nichts steht, da aber jedes Gutachten den Gegenstand heiter darstellen und die Gründe für die vorgeschlagenen Beschlüsse deutlich enthalten soll, welches hier durchaus nicht der Fall ist, so begehrt er Rückweisung des ganzen Gegenstandes zur Umarbeitung an die Commission. Zimmermann stimmt Escher'n bei, wünscht aber, daß sich die Commission etwas besser unterrichte, weil er glaubt die Sachen verhalten sich nicht ganz so wie Weber zu vermuthen scheine. Marcacci dezeugt, daß er nicht aus Interesse sondern seiner Ueberzeugung gemäß den Gegenstand so beurtheilt habe, und unterstützt ganz Weber's Antrag; fodert aber von der Commission entlassen zu werden. Capani